

Rückkauf eigener Aktien zum Zweck der Kapitalherabsetzung Handel auf separater Linie an der SIX Swiss Exchange

Resultat des Aktienrückkaufprogramms vom 14. März 2023 bis 13. März 2026, rechtliche Grundlage und neues Aktienrückkaufprogramm

Im Zeitraum vom 14. März 2023 bis 13. März 2026 hat Novartis AG, Lichtstr. 35, Basel («Novartis») über eine separate Handelslinie an der SIX Swiss Exchange insgesamt 227'158'243 Namenaktien für rund CHF 21.421 Milliarden erworben. Für diese Aktien wurde bzw. wird an den ordentlichen Generalversammlungen jeweils die Vernichtung beantragt.

Um künftige Aktienrückkäufe durchzuführen, hat der Verwaltungsrat beschlossen, ein neues Aktienrückkaufprogramm aufzulegen. Dieses sieht vor, dass über die nächsten drei Jahre maximal 10% der eigenen Namenaktien über eine separate Handelslinie an der SIX Swiss Exchange zurückgekauft werden können (das «Aktienrückkaufprogramm»). Den zukünftigen Generalversammlungen werden Kapitalherabsetzungen in der Höhe des jeweils erzielten Rückkaufvolumens beantragt werden. Das Aktienrückkaufprogramm ist von der Anwendung der ordentlichen Bestimmungen des Übernahmerechts gestützt auf Kap. 6.1 des Rundschreibens Nr. 1 der Übernahmekommission vom 27. Juni 2013 (Stand 1. Januar 2016) freigestellt und bezieht sich auf insgesamt maximal 211'242'186 Namenaktien, entsprechend auf maximal 10% des derzeit im Handelsregister eingetragenen Aktienkapitals und der Stimmrechte von Novartis. Das Aktienkapital von Novartis beträgt derzeit CHF 1'035'086'714.83 und ist eingeteilt in 2'112'421'867 Namenaktien von je CHF 0.49 Nennwert.

Die Namenaktien von Novartis sind gemäss International Reporting Standard der SIX Swiss Exchange kotiert. Die an der New York Stock Exchange kotierten ADRs von Novartis werden von diesem Aktienrückkaufprogramm nicht erfasst.

Handel auf separater Handelslinie an der SIX Swiss Exchange

Im Rahmen des Aktienrückkaufprogramms wird gemäss International Reporting Standard der SIX Swiss Exchange eine separate Handelslinie für die Namenaktien der Novartis errichtet bzw. weitergeführt. Auf dieser separaten Handelslinie (Valorennummer 3.845.941 / ISIN CH0038459415) kann ausschliesslich Novartis mittels der mit dem Aktienrückkaufprogramm beauftragten Bank als Käuferin auftreten und eigene Namenaktien erwerben. Der Handel in Namenaktien der Novartis auf der ordentlichen Handelslinie (Valorennummer 1.200.526 / ISIN CH0012005267) ist davon nicht betroffen und wird normal weitergeführt. Ein verkaufswilliger Aktionär der Novartis hat daher die Wahl, Namenaktien entweder auf der ordentlichen Handelslinie zu verkaufen oder aber diese Novartis auf der separaten Handelslinie zum Zweck der späteren Kapitalherabsetzung anzudienen.

Novartis hat zu keinem Zeitpunkt eine Verpflichtung, eigene Namenaktien über die separate Handelslinie zu kaufen; sie wird je nach Marktgegebenheiten als Käuferin auftreten. Novartis behält sich vor, das Aktienrückkaufprogramm vorzeitig zu beenden.

Rückkaufspreis

Die Rückkaufspreise bzw. die Kurse auf der separaten Handelslinie bilden sich in Anlehnung an die Kurse der auf der ordentlichen Handelslinie gehandelten Namenaktien der Novartis.

Auszahlung des Nettopreises und Titellieferung

Der Handel auf der separaten Handelslinie stellt ein normales Börsengeschäft dar. Die Auszahlung des Nettopreises (Rückkaufspreis abzüglich eidgenössische Verrechnungssteuer) sowie die Aktienlieferung finden deshalb usanzgemäss zwei Börsentage nach dem Abschlussdatum statt.

Dauer des Aktienrückkaufprogramms

Die separate Handelslinie an der SIX Swiss Exchange wird am 17. März 2026 eröffnet und voraussichtlich bis 16. März 2029 aufrechterhalten.

Börsenpflicht

Gemäss Regelwerk der SIX Swiss Exchange sind bei Aktienrückkäufen auf einer separaten Handelslinie ausserbörsliche Transaktionen unzulässig.

Maximales Rückkaufvolumen pro Tag

Das maximale Rückkaufvolumen pro Tag gemäss Art. 123 Abs. 1 lit. c FinfraV ist auf der Webseite der Novartis unter folgender Internetseite ersichtlich:

www.novartis.com/investors/shareholder-information/share-buy-back

Veröffentlichung der Transaktionen

Novartis wird die Transaktionen im Rahmen des Aktienrückkaufprogramms auf folgender Internetseite veröffentlichen: www.novartis.com/investors/shareholder-information/share-buy-back

Eigenbestand

Per 13. März 2026 hielt Novartis direkt und indirekt 202'103'684 eigene Namenaktien. Dies entspricht 9.57% des derzeit im Handelsregister eingetragenen Aktienkapitals und der Stimmrechte.

Aktionäre mit mehr als 3 % der Stimmrechte

Gemäss den bis zum 13. März 2026 bei Novartis eingegangenen und publizierten Meldungen halten folgende wirtschaftlich Berechtigte mehr als 3% der Stimmrechte an Novartis (Berechnungsbasis: heute im Handelsregister eingetragenes Aktienkapital):

- | | | |
|---|----------|----------------------------|
| - Black Rock Inc., New York, NY, USA | 5.77% *) | gemeldet am 4. Januar 2022 |
| - UBS Fund Management (Switzerland) AG, Basel, CH | 5.61% *) | gemeldet am 8. Mai 2024 |

Quelle: SIX Exchange Regulation

*) beinhaltet Namenaktien, Effektenleihe und vergleichbare Geschäfte, Stimmrechte zur Ausübung nach freiem Ermessen.

Steuern und Abgaben

Der Rückkauf eigener Namenaktien zum Zweck der Kapitalherabsetzung durch eine schweizerische Gesellschaft qualifiziert als Teilliquidation. Nachfolgend findet sich eine Zusammenfassung der hauptsächlichen Steuerfolgen für Aktionäre, welche ihre Namenaktien der Novartis auf der separaten Handelslinie verkaufen:

1. Eidg. Verrechnungssteuer

Bei einer Teilliquidation unterliegt die Differenz zwischen dem Rückkaufpreis der Namenaktien und deren Nennwert (Liquidationsüberschuss) der Eidg. Verrechnungssteuer von 35%. Die Steuer wird durch Novartis bzw. durch die beauftragte Bank zuhanden der Eidg. Steuerverwaltung vom Rückkaufspreis abgezogen.

In der Schweiz domizilierte Personen haben grundsätzlich Anspruch auf Rückerstattung der Verrechnungssteuer, wenn sie zum Zeitpunkt des Verkaufs das Nutzungsrecht an den Namenaktien hatten und auch die weiteren erforderlichen Voraussetzungen für eine Rückerstattung der Verrechnungssteuer erfüllt sind. Im Ausland domizilierte Personen können die Verrechnungssteuer nach Massgabe allfälliger Doppelbesteuerungsabkommen zwischen der Schweiz und ihrem Wohnsitzstaat zurückfordern. Typischerweise sehen die Doppelbesteuerungsabkommen lediglich eine teilweise Rückforderung der Verrechnungssteuer vor.

2. Direkte Steuern

Die nachfolgenden Ausführungen beziehen sich auf die Besteuerung bei der direkten Bundessteuer. Die Praxis zu den Kantons- und Gemeindesteuern entspricht in der Regel jener der direkten Bundessteuer.

a) Im Inland domizilierte Personen

- Im Privatvermögen gehaltene Namenaktien:

Bei im Privatvermögen gehaltenen Namenaktien stellt der Liquidationsüberschuss (Differenz zwischen dem Rückkaufspreis der Namenaktien und deren Nennwert) grundsätzlich steuerbarer Vermögensertrag dar.

- Im Geschäftsvermögen gehaltene Namenaktien:

Bei im Geschäftsvermögen gehaltenen Namenaktien gelangt das Massgeblichkeitsprinzip zur Anwendung. Dies bedeutet, dass Verkäufe von Namenaktien je nach Gewinnsteuerwert den Gewinn (bzw. den Verlust) erhöhen oder reduzieren, welcher für die Gewinnsteuer massgeblich sein wird.

- b) Im Ausland domizilierte Personen
Im Ausland domizilierte Personen werden gemäss der anwendbaren Gesetzgebung des entsprechenden Landes besteuert.

Diese Ausführungen stellen keine umfassende Darstellung möglicher Steuerfolgen und keine Steuerberatung dar. Aktionären wird geraten, ihren eigenen Steuerberater hinsichtlich der steuerlichen Folgen einer Teilnahme am Aktienrückkaufprogramm zu konsultieren.

3. Gebühren und Abgaben

Der Rückkauf von eigenen Namenaktien zum Zweck der Kapitalherabsetzung ist umsatzabgabefrei. Die Gebühren der SIX Swiss Exchange sind jedoch geschuldet.

Beauftragte Bank

Novartis hat UBS AG mit der Durchführung des Aktienrückkaufprogramms beauftragt. UBS AG wird im Auftrag von Novartis als alleiniges Börsenmitglied Geldkurse für Namenaktien der Novartis auf der separaten Handelslinie stellen.

Delegationsvereinbarung

Zwischen Novartis und UBS AG besteht gemäss Art. 124 Abs. 2 lit. a und Abs. 3 FinfraV eine Delegationsvereinbarung, wonach UBS AG unter Einhaltung von festgelegten Parametern unabhängig Rückkäufe tätigt. Novartis hat jedoch das Recht, diese Delegationsvereinbarung ohne Angabe von Gründen jederzeit aufzuheben, respektive die Parameter gemäss Art. 124 Abs. 3 FinfraV abzuändern.

Anwendbares Recht / Gerichtsstand

Schweizerisches Recht / Ausschliesslicher Gerichtsstand ist Zürich.

Valorenummern, ISINs und Tickersymbole

Namenaktie Novartis AG (ordentliche Handelslinie)
von CHF 0.49 Nennwert

1.200.526 CH0012005267 NOVN

Namenaktie Novartis AG (separate Handelslinie)
von CHF 0.49 Nennwert

3.845.941 CH0038459415 NOVNEE

Ort und Datum

Basel, 16. März 2026

Dieses Inserat stellt keinen Prospekt im Sinne des Bundesgesetzes über die Finanzdienstleistungen (FIDLEG) dar.

